

Checkliste zur Qualitätssicherung in der Einkommensteuerberatung, Veranlagungszeitraum 2018

	Überprüft, ob Festsetzungsverjährung bereits eingetreten ist (§ 169 AO)?	<input type="checkbox"/>
1.	Prüfung zu Auftragsverhältnis/Stammdaten/Kindern	
1.1	Überprüfung, ob schriftlicher Auftrag, Vertretungsvollmacht (für jede Person einzeln, BMF-Schreiben v. 10.10.2013), Vollmacht zur elektronischen Übermittlung und SEPA-Mandat vom Kontoinhaber oder Bevollmächtigten vorliegen	<input type="checkbox"/>
1.2	Überprüfung der allgemeinen Daten (ID-Nr./Anschrift) und Zuständigkeit des Finanzamts (Wohnsitz-FA zum Zeitpunkt der Antragstellung, siehe hierzu § 19 AO)	<input type="checkbox"/>
1.3	Religionszugehörigkeit korrekt? (Austritt?)	<input type="checkbox"/>
1.4	Bankverbindung aktuell? (Kontoinhaber = Antragsteller?)/IBAN + BIC	<input type="checkbox"/>
1.4.1	Familienstand aktuell/Ehestreitigkeiten Änderung der Steuerklassen? Neufestsetzung der Vorauszahlungen? Bestimmung von Steuervorauszahlungen? Aufteilungsbescheid und ggf. Finanzamt über zukünftige Einzelveranlagung informieren.	
1.5	Familienstand im Veranlagungsjahr (nicht heute!)	<input type="checkbox"/>
1.5.1	Fragen zum Ehegatten/eingetragenen Lebenspartner (i.S.v. § 1 LPartG) und zur Veranlagungsart	<input type="checkbox"/>
1.5.1.1	Hinweise zur Zusammenveranlagung: Steuerliche Auswirkung einer Einzelveranlagung überprüfen. Beachte Formularzeilen Hauptvordruck/Anlage Kind usw. Beispielsfall für günstigere Einzelveranlagung: – ein Ehegatte mit Progressionseinkünften – der andere Ehegatte mit geringen Einkünften oder bei GmbH-Geschäftsführern wegen Kürzung von Vorsorgeaufwendungen – vor Eheschließung alleinlebend mit Kind (Entlastungsfreibetrag gem. § 24b EStG)	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
1.5.1.2	Hinweise zur Einzelveranlagung: Beide Anschriften erfassen! – soweit getrenntlebend vor dem 01.01. des Veranlagungsjahres = Einzelveranlagung – Fragen nach Versöhnungsversuch im Veranlagungsjahr wegen evtl. Zusammenveranlagung (Versöhnungsversuch muss mindestens einen Monat dauern; FG Nürnberg, Urt. v. 07.03.2005) – Soweit getrenntlebend nach dem 01.01. des Veranlagungsjahres, ist die steuerliche Auswirkung einer Einzelveranlagung bzw. einer Zusammenveranlagung zu beraten. – Prüfung, ob für einen Ehegatten/ingetr. Lebenspartner Anspruch auf Entlastungsbetrag für Alleinerziehende besteht	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
1.5.2	Ehegatte/ingetr. Lebenspartner im Familienhaushalt im Ausland wohnhaft: Prüfen, ob die Voraussetzungen des § 1a EStG (EU-Bürger Anlage EU/EWR) erfüllt sind (Anwendung familienbezogener Steuervergünstigungen).	<input type="checkbox"/>
1.5.3	Hat der Steuerpflichtige seinen Wohnsitz im Ausland und unterliegt er der beschränkten Steuerpflicht, ist zu prüfen, ob 90 % seiner Einkünfte der deutschen Steuer unterliegen und Antrag auf Gleichbehandlung (unbeschränkte Steuerpflicht) gem. § 1 Abs. 3 EStG gestellt werden kann. – typischer Fall: Rentner	<input type="checkbox"/>
1.6	Hinweis bei Alleinstehenden mit Kindern: Soweit die Voraussetzungen des § 24b EStG erfüllt sind, besteht Anspruch auf den Entlastungsbetrag von 1.908 € + 240 € für jedes weitere Kind (auch beim Tod eines Ehegatten/ingetr. Lebenspartners im laufenden VZ).	<input type="checkbox"/>
1.7	Kinder	
1.7.1	Prüfung der allgemeinen Daten (ID-Nr./Anschrift/zuständige Familienkasse/Angaben zu den Lebensverhältnissen)	<input type="checkbox"/>
1.7.2	Zuordnung/Haushaltszugehörigkeit (§ 32 Abs. 6 EStG) – (Melderechtlicher Wohnsitz zum 01.01.!))	<input type="checkbox"/>

1.7.3	Kindschaftsverhältnis zu den Antragstellern (§ 32 EStG) Berücksichtigung von Pflegekindern : familienähnliches, auf Dauer angelegtes Band mit Pflegekindern	<input type="checkbox"/>
1.7.4	Bei Patchworkfamilien: Günstigerprüfung des Kindergeldberechtigten durchführen – wegen Anhebung des Kindergeldes tritt Steuervorteil evtl. schon ab drittem Kind ein.	<input type="checkbox"/>
1.7.5	KV/PV für das Kind in Anlage Kind eingetragen (auch Beiträge im Rahmen der Ausbildungsvergütung – BMF-Schreiben v. 19.08.2013, Rdnr. 68). Achtung : ESt-Erklärung für das Kind muss hier zwingend erstellt werden, Versicherungsbeiträge nicht nochmals ansetzbar!	<input type="checkbox"/>
1.7.6	Sind die Kinderfreibeträge zur Ermittlung des Solidaritätszuschlags und der Kirchensteuer, zur Berechnung für Arbeitnehmersparzulage, für Wohnungsbauprämie und Riester-Rente erfasst?	<input type="checkbox"/>
1.7.7	Anspruch auf vollen Kinderfreibetrag und Freibetrag für Erziehung, Betreuung und Ausbildung wegen Nichterfüllung der Unterhaltsverpflichtung bzw. Nichtleistungsfähigkeit (§ 32 Abs. 6 Satz 6 EStG)	<input type="checkbox"/>
1.7.8	Möglichkeiten der Übertragung des Kinderfreibetrags/Betreuungsfreibetrags auf einen Elternteil/Großeltern prüfen (§ 32 Abs. 6 Satz 6 und 7 EStG) Übertragung des Betreuungsfreibetrags für minderjährige Kinder, wenn nicht beim anderen Elternteil gemeldet und wenn Widerspruchsrecht des anderen Elternteils nicht ausgeübt wird (Besteht regelmäßiger Kontakt? Werden Kinderbetreuungskosten übernommen? → siehe BMF-Schreiben v. 28.06.2013)	<input type="checkbox"/>
1.7.9	Abzugsfähigkeit von Schulgeld als Sonderausgaben (§ 10 Abs. 1 Nr. 9 EStG) – auch für Schulen in der EU/im EWR und deutsche Schulen in Drittländern	<input type="checkbox"/>
1.7.10	Steuerbegünstigungen für körperbehinderte Kinder prüfen.	<input type="checkbox"/>
1.7.11	Abzugsfähigkeit von Kinderbetreuungskosten § 10 Abs. 1 Nr. 5 EStG: 2/3, max. 4.000 €/Jahr und Kind	<input type="checkbox"/>
1.7.12	Länderzuordnung für im Ausland lebende Kinder (§ 32 Abs. 6 Satz 4 EStG)	<input type="checkbox"/>
1.7.13	Einschränkungen für im Ausland lebende Kinder (Beachte: § 65 EStG!)	<input type="checkbox"/>
1.8	Kinder über 18 Jahre	
1.8.1	Frage nach Kindern, die nicht bei den elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmalen eingetragen sind und sich in Ausbildung, Arbeitslosigkeit oder beim Freiwilligendienst bzw. freiwilligen Wehrdienst (BFH, Urt. v. 03.07.2014 – III R 53/13) befinden. Kindergeldanspruch/ Unterstützungsleistungen nach § 33a EStG überprüfen!	<input type="checkbox"/>
1.8.2	Voraussetzungen zum Erhalt eines monatlichen/zeitanteiligen Kinderfreibetrags bzw. Kindergeldes (§ 32 Abs. 3–5 EStG) wurden geprüft? Kindergeldanspruch auch für verheiratete Kinder unter 25 Jahren, die sich in Ausbildung befinden (DA-KG 2014).	<input type="checkbox"/>
1.8.3	Prüfung der Erwerbstätigkeit eines volljährigen Kindes	<input type="checkbox"/>
1.8.3.1	Erstausbildung/Erststudium (Mindestausbildungsdauer: zwölf Monate) abgeschlossen? Wenn nein, dann weiter zu Pkt. 1.8.4.	<input type="checkbox"/>
1.8.3.2	Weitere(s) Berufsausbildung/Studium aufgenommen: Prüfung einer schädlichen Erwerbstätigkeit (Art der Tätigkeit, Zeitraum, vereinbarte wöchentliche Arbeitszeit), dann weiter zu Pkt. 1.8.4.	<input type="checkbox"/>
1.8.4	Anspruch auf Ausbildungsfreibetrag ab dem 18. Lebensjahr (§ 33a Abs. 2 EStG) bei auswärtiger Unterbringung?	<input type="checkbox"/>
1.8.5	Kinder über 25 Jahre und Freiwilligendienst bzw. freiwilligen Wehrdienst geleistet oder vor Vollendung des 25. Lebensjahres behindert	<input type="checkbox"/>
1.8.5.1	Bei geleistetem Freiwilligendienst bzw. freiwilligen Wehrdienst: zurück zu 1.8.2.	<input type="checkbox"/>
1.8.5.2	Bei volljährigen, behinderten Kindern prüfen, ob das Kind aufgrund der Behinderung in der Lage ist, sich selbst zu unterhalten (Einnahmen > Grundfreibetrag + Pflegebedarf + Behindertenfreibetrag + Fahrtkosten). Wenn ja: keine Berücksichtigung als Kind.	<input type="checkbox"/>

2. Erfassung der Einkünfte aus nichtselbständiger Tätigkeit gem. § 19 EStG

- 2.1 Daten der **Lohnsteuerbescheinigung** richtig erfassen und zuordnen. Achtung: Bei Minijobs freiwillige **Rentenhöherversicherung** prüfen, siehe Anlage Vorsorgeaufwand! Bei Mitgliedschaft in einem Versorgungswerk sind die Daten nicht immer in der LSt-Bescheinigung erfasst. Bescheinigung anfordern!
- 2.2 Bei Entschädigungen und Arbeitslohn für mehrere Jahre: Prüfen, ob Anspruch auf Fünftelregelung besteht und ggf. der Antrag im Formular gestellt wurde (nur, soweit Einkünfte über dem Vorjahr liegen), und den Mandanten über den Stand der Rechtsprechung informieren.
- 2.3 Bei **steuerfreien Einkünften aus Doppelbesteuerung** (Nachweise, dass der Staat auf die Besteuerung verzichtet hat oder dass in diesem Staat die Steuern entrichtet wurden.)
– Kopie des Steuerbescheids und Kopie des Zahlungsbelegs (Überweisungsbeleg der Steuer) oder
– Arbeitgeberbescheinigung über zugeflossene Einnahmen, abgeführte Steuern und Zeitraum der Auslandstätigkeit
- 2.4 **Ermittlung der steuerfreien Einkünfte, die unter den Progressionsvorbehalt (§ 32b EStG) fallen** (Auslandseinkünfte, Arbeitslosen-, Kranken-, Übergangs-, Eltern-, Unterhalts-, Mutterschaftsgeld u.a.); evtl. auch negativ wegen hoher Pauschbeträge/Werbungskosten oder Rückzahlung von Arbeitslosengeld etc. (Beachte: Krankengeld aus privater KV unterliegt nicht dem Progressionsvorbehalt!)
- 2.5 **Kostenerstattungen** für Auswärtstätigkeit, doppelte Haushaltsführung etc. nur erfassen, soweit diese Aufwendungen als Werbungskosten geltend gemacht werden.
- 2.6 **Fehlzeiten** (Krankheit etc.) dokumentieren.
- 2.7 Die durch das Anlageinstitut bescheinigten **vermögenswirksamen Leistungen** (VWL) wurden in Anlage N eingetragen. Die Arbeitnehmersparzulage wurde beantragt.
- 2.7.1 Soweit die geltenden Einkommensgrenzen bei den VWL überschritten werden: Hinweis auf Gestaltungsmöglichkeiten bei der **Wohnungsbauprämie!**
- 2.7.2 Überprüfung, ob Besteuerung Firmenwagen korrekt durchgeführt wurde oder ob Bruttolohnkorrektur erforderlich ist
- 2.8 Ermittlung der abzugsfähigen Werbungskosten gem. § 9 EStG zu § 19 EStG**
- 2.8.1 **Entfernungspauschale und Reisekostenrecht (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 und 4a)**
Die Bestimmung der ersten Tätigkeitsstätte erfolgt vorrangig anhand von arbeits- oder dienstrechtlichen Festlegungen des Arbeitgebers.
Liegt eine erste Tätigkeitsstätte, ein Sammelpunkt oder ein weiträumiges Arbeitsgebiet vor? => Entfernungspauschale
Bei Nutzung eines **Firmenwagens** ist anhand der Lohnabrechnung zu prüfen, ob eine Besteuerung der Fahrten zur Tätigkeitsstätte/Familienheimfahrten stattgefunden hat. Die Entfernungangaben müssen übereinstimmen!
- 2.8.1.1 Die Fahrtkosten zur ersten Tätigkeitsstätte, zum Sammelpunkt oder zum weiträumigen Arbeitsgebiet mit privatem Pkw ermitteln (Anzahl Tage und Kilometer unter Beachtung von Fehlzeiten wegen Krankheit, Kur, Kurzarbeit, Wohnungsumzügen, Arbeitgeberwechsel etc.).
Bei Laufleistungen ab 20.000 km ist diese i.d.R. dem Finanzamt nachzuweisen. Info an Steuerpflichtigen über sinnvolle Nachweisführung.
oder Entfernungspauschale (verkehrsmittelunabhängig): einfache (kürzeste) Strecke 0,30 €/km, max. 4.500 € bei Fahrten, die nicht mit dem privaten Pkw durchgeführt werden
- 2.8.1.2 **Fahrtkosten Wohnung – erste Tätigkeitsstätte, Sammelpunkt oder weiträumiges Arbeitsgebiet mit Firmenwagen:** Prüfung bei Arbeitnehmer, ob Einzelnachweis günstiger (0,002 % des Fahrzeuglistenpreises)
- 2.8.1.3 **Firmenwagen:** Günstigerprüfung Fahrtenbuchmethode/1%-Regelung; ggf. Bruttolohnkorrektur (selbstgetragene Benzinkosten auch bei 1%-Methode abziehbar [FG Düsseldorf, Urt. v. 04.12.2014 – 12 K 1073/14 E])
Zur Prüfung der durch den Arbeitgeber erfolgten Firmenwagenbesteuerung **Lohnabrechnung anfordern** und mit Werbungskostenabzug abgleichen.
- 2.8.1.4 Bei **Mehrfachhaushalten:** Ansatz des **Arbeitswegs** unter dem Gesichtspunkt „Mittelpunkt der Lebensinteressen“!
- 2.8.1.5 **Behindertenregelung** (50 % + „G“/70 % i.S.v. § 9 Abs. 2 Satz 11 EStG, R 9.10 Abs. 3 LStR) prüfen. Erhöhten Kilometersatz ab dem ersten Kilometer oder tatsächliche Kosten des Fahrzeugs auf höhere steuerliche Auswirkung abschätzen.

2.8.1.6	Sammelbeförderung auf der Lohnsteuerbescheinigung („F“) eingetragen? Hinweis an den Steuerpflichtigen zum besonderen Nachweis der Glaubhaftigkeit von Pkw-Fahrtkosten bzw. Nachweis, wenn Entgelt dafür an den Arbeitgeber bezahlt wird.	<input type="checkbox"/>
2.8.2	Auswärtstätigkeit:	
2.8.2.1	Pauschbeträge für Verpflegungsmehraufwendungen siehe § 9 Abs. 4a EStG. Bei einer Abwesenheit von mehr als acht Stunden beträgt die Verpflegungspauschale ab VZ 2014 12 €, bei einer Abwesenheit von 24 Stunden 24 €. Bei mehrtägigen Dienstreisen gilt am An- und Abreisetag zudem eine Pauschale von 12 €, und zwar unabhängig von der Dauer der Abwesenheit. Begrenzung auf drei Monate je Baustelle/Einsatzort	<input type="checkbox"/>
2.8.2.2	Ist die Verpflegungspauschale aufgrund von zur Verfügung gestellten Mahlzeiten zu kürzen (Großbuchstabe „M“ Lohnsteuerbescheinigung)?	<input type="checkbox"/>
2.8.2.3	Übernachungskosten und Reisenebenkosten (z.B. Maut, Parkgebühren) in tatsächlich angefallener Höhe (Vorlage von Belegen); nach 48 Monaten Anerkennung nur noch bis 1.000 €	<input type="checkbox"/>
2.8.3	Liegt eine beruflich veranlasste doppelte Haushaltsführung (R 9.11 LStR) vor? – Arbeitnehmer hat am Ort der doppelten Haushaltsführung eine erste Tätigkeitsstätte: Unterkunftskosten nur bis 1.000 € monatlich absetzbar (§ 9 Abs. 1 Nr. 5 EStG).	<input type="checkbox"/>
2.8.4	Beiträge zur Gewerkschaft , zu Berufsverbänden u.a. (Bundeswehr, Fachverbände wie VDI etc.)	<input type="checkbox"/>
2.8.5	50 % der Beiträge zu einer abgeschlossenen Unfallversicherung ohne Beitragsrückgewähr (Beachte: BMF-Schreiben v. 17.07.2000, BStBl I, 1204!)	<input type="checkbox"/>
2.8.6	Rechtsschutzversicherung: Als Werbungskosten zu berücksichtigen ist der den beruflichen Bereich betreffende Anteil der Prämie einer Familienrechtsschutz- oder Familienverkehrsrechtsschutzversicherung . Vorliegen muss eine Bescheinigung des Versicherers über den Anteil der Prämie (BFH, Urt. v. 19.02.1993 – VI R 42/92, BStBl II, 519).	<input type="checkbox"/>
2.8.7	Beiträge zu einer Berufshaftpflichtversicherung	<input type="checkbox"/>
2.8.8	Soweit Aufwendungen für Arbeitsmittel getätigt wurden, sind entsprechende Nachweise zu erbringen! Ohne Nachweise: 110 € für Fachliteratur, Reinigung und Pflege von Berufskleidung.	<input type="checkbox"/>
2.8.9	Kontoführungsgebühr für Lohnzahlung: 16 € (nicht bei Bankangestellten mit kostenlosem Konto)	<input type="checkbox"/>
2.8.10	Katalog weiterer Werbungskosten gegen Einzelnachweis:	
2.8.10.1	Arbeitsmittel wie Schreibtisch, Computer (beruflichen Anteil erfragen und berufliche Nutzung angeben – bei weniger als 10%iger privater Nutzung = 100 % Ansatz, sonst mindestens 50 % oder nachgewiesene Nutzung); Hinweis auf Nutzungszweck als Erläuterung angeben!	<input type="checkbox"/>
2.8.10.2	Fachliteratur: Beleg mit Buchtitel und Verwendungszweck	<input type="checkbox"/>
2.8.10.3	Steuerberatungskosten: Aufteilung nach Einkunftsarten zzgl. Fahrt zur Beratung Beitrag Lohnsteuerhilfeverein: bis 200 € Beitrag max. 100 € ansetzbar/ab 200 € Beitrag 50 % des Beitrags	<input type="checkbox"/>
2.8.10.4	Aufwendungen für das beruflich genutzte Arbeitszimmer	<input type="checkbox"/>
2.8.10.5	beruflich veranlasste Telefonkosten (Einzelgesprächsnachweis oder berufsgruppenbezogene angemessene Schätzung)	<input type="checkbox"/>
2.8.10.6	Aufwendungen für die Fortbildung im ausgeübten Beruf (Fahrtkosten, Mehrverpflegung, Unterbringung; R 9.2 LStR); Achtung: Wenn Seminare mit Vollverpflegung, dann kein Verpflegungsmehraufwand, sondern Sachbezug!	<input type="checkbox"/>
2.8.10.7	beruflich veranlasste Umzugskosten (Einzelnachweis und Pauschalen für sonstige Umzugsauslagen siehe LStR) Achtung: Erhöhte Auslandspauschalen, Aufwendungen für Rückumzug ebenfalls abzugsfähig!	<input type="checkbox"/>
2.8.10.8	Kosten eines Arbeitsgerichtsprozesses (Fahrt-, Gerichts-, Anwaltskosten)	<input type="checkbox"/>
2.8.10.9	gezahlte Zinsen eines Meister-BAföG-Darlehens	<input type="checkbox"/>
2.8.10.10	Aufwendungen für eine Geburtstags-/Prüfungsfeier, zu der ausschließlich Arbeitskollegen eingeladen wurden	<input type="checkbox"/>

3. Einkünfte aus Renten gem. § 22 EStG

- 3.1 Renten gem. § 22 Nr. 1 Satz 3 Buchst. a Doppelbuchst. aa EStG und § 10 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. b EStG (mit Besteuerungsanteil) wie z.B. aus der gesetzlichen Rentenversicherung/der landwirtschaftlichen Alterskasse/den berufsständischen Versorgungseinrichtungen/kapitalgedeckte Rentenversicherung nach dem 31.12.2004 (Rürup- oder Basisrente)/entsprechende Renten ausländischer Versicherungen (Besteuerungsrecht: Deutschland)
- Feststellung der Höhe des Rentenbezugs
 - Feststellung des Rentenbeginns (bei Folgerenten aus gleichem Stammrecht: Beginn und Ende der vorhergehenden Rente feststellen)
 - Ermittlung des Rentenanpassungsbetrags
 - immer nach Vorrenten fragen, die nach dem 31.12.2004 geendet haben (z.B. Witwen-/Waisen-/Erwerbsminderungsrenten)
- 3.2 Renten gem. § 22 Nr. 1 Satz 3 Buchst. a Doppelbuchst. bb EStG (Ertragsanteilsbesteuerung) wie z.B. Renten aus vor dem 01.01.2005 abgeschlossenen privaten Rentenversicherungen/sonstige Renten, z.B. Veräußerungsrenten/entsprechende Renten ausländischer Versicherungen (Besteuerungsrecht: Deutschland)
- Feststellung der Höhe des Rentenbezugs, des Rentenbeginns und der zeitlichen Befristung/unbefristet
- 3.3 Renten gem. § 22 Nr. 5 EStG, Renten gemäß Leistungsmittelteilung (Leistungen aus Altersvorsorgeverträgen wie z.B. Pensionskassen/Pensionsfonds/Direktversicherungen/Riester-Rente/Wohn-Riester)
- Feststellung der Höhe des Rentenbezugs, des Rentenbeginns, ggf. der Bemessungsgrundlage und Befristung
- 3.4 Steuerfreiheit gem. § 3 EStG geprüft (z.B. gesetzliche Unfallrente/Grundrente Soldatengesetz usw.)
- 3.5 Bei Einmalzahlungen: Anwendung der Fünftelregelung prüfen.
- 3.6 Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge zu den Renten ermittelt
- 3.7 Werbungskosten gemäß Einzelnachweis (z.B. Rentenberatung, Steuerberatung, Kontoführung)

4. Einkünfte aus Kapitalvermögen (§ 20 EStG) – Abgeltungsteuer

- Kapitaleinkünfte liegen unter Sparer-Pauschbetrag und es wurde keine Abgeltungsteuer gezahlt? Wenn ja: Aufteilung des Sparer-Pauschbetrags für Folgejahr prüfen und dann weiter zu Pkt. 5.
- 4.1 Bescheinigungen der Anlageinstitute zur einbehaltenen Abgeltungsteuer gem. § 45a Abs. 2 und 3 EStG liegen vor?
- 4.2 **Kirchensteuerabzug** erfolgte bereits bei Einbehalt der Abgeltungsteuer? Ansonsten: Pflichtveranlagung zur Einkommensteuer, wenn Kirchengliederung vorliegt!
- 4.3 **Günstigerprüfung:** Persönlicher Einkommensteuersatz liegt wahrscheinlich unter dem Satz der Abgeltungsteuer: Wenn ja: Anlage KAP ausfüllen und ggf. Möglichkeit der **NV-Bescheinigung** prüfen (§ 32d Abs. 6 EStG). Hinweis: Günstigere Besteuerung durch Altersentlastungsbetrag prüfen!
- 4.4 **Abrechnung/Bescheinigung der Anlageinstitute prüfen:**
- 4.4.1 Notwendige Korrekturen können im Rahmen des Veranlagungswahlrechts erfolgen, aber nur für die Erträge, die im Rahmen der Abgeltungsteuer zu hoch besteuert wurden.
- 4.4.2 Anschaffungskosten wurden bei der Besteuerung von Wertpapiergewinnen korrekt berücksichtigt (in allen Fällen, in denen die Ersatzbemessungsgrundlage von 30 % gem. § 43a Abs. 2 Satz 7 EStG angewendet wurde).
- 4.4.3 Gewinne und Verluste bei Depots verschiedener Banken? Verlustbescheinigung gem. § 43a Abs. 3 Satz 4 EStG liegt vor. Gegebenenfalls Hinweis, dass diese im Verlustjahr bis spätestens zum 15.12. zu beantragen ist. Ansonsten keine depotübergreifende Verlustverrechnung.
- Wenn eine Prüfung der vorgenannten Aufzählung erfolgen soll, dann beantragen; ergänzend dazu den verbrauchten Sparer-Pauschbetrag erfassen.
- 4.5 **Ausländische Kapitaleinkünfte:** Wurde eine ausländische Quellensteuer/EU-Zinssteuer von einer ausländischen Bank einbehalten? (§ 32d Abs. 5 EStG) – Gegebenenfalls Anrechnung im Rahmen der Einkommensteuererklärung. Prüfen, ob ein Antrag auf Erstattung ausländ. Quellensteuer im Ausland (z.B. Schweiz) zu stellen ist.

4.6	Auszahlungen aus Lebensversicherungen: Gegebenenfalls Besteuerung überprüfen!	<input type="checkbox"/>
4.7	Bei zusammen veranlagten Ehegatten/eingetragenen Lebenspartnern ist für jeden eine eigene Anlage KAP zu erstellen, auch wenn nur bei einem Ehegatten/Lebenspartner Einkünfte vorliegen.	<input type="checkbox"/>
4.8	Erfassung von Einkünften aus Kapitalvermögen, die nicht der Abgeltungsteuer unterliegen und im Rahmen der Einkommensteuererklärung besteuert werden müssen z.B. Einnahmen aus Gesellschafterdarlehen, Privatdarlehen, Veräußerungsgewinne aus GmbH-Anteilen, Verkauf von Kapitallebensversicherungen, Kapitaleinkünfte aus ausländischen Depots, Steuererstattungszinsen Jeweils aktuelle Rechtslage prüfen! Einspruch bei Bescheid vermerken.	<input type="checkbox"/>
4.8.1	Beachte: Darlehen an Kinder zur Anschaffung einer fremdvermieteten Immobilie: Zinsen in Zeile 14 der Anlage KAP eintragen – gilt für alle noch offenen Fälle (BFH, Ur. v. 29.04.2014 – VIII R 9/13 und VIII R 44/13)	<input type="checkbox"/>
5. Einkünfte aus privaten Veräußerungsgeschäften i.S.d. § 23 EStG		
5.1	Einkünfte aus privaten Veräußerungsgeschäften (Wegfall der einjährigen Spekulationsfrist ab 2009; Spekulationsfrist von zehn Jahren bei Immobilien bleibt bestehen!)	<input type="checkbox"/>
5.2	Vortrag des Verlustvortrags gemäß dem Verlustfeststellungsbescheid des Vorjahres	<input type="checkbox"/>
5.3	Einkunftsart darstellen und auf Gefahren bei der ungeprüften Veräußerung und Übertragung von Immobilien hinweisen.	<input type="checkbox"/>
5.4	An- und Verkäufe von Wertpapieren tabellarisch darstellen und den Steuerpflichtigen zur Anfertigung laufender mehrjähriger Aufstellungen motivieren.	<input type="checkbox"/>
5.5	WP-Spekulationsverluste vor 2009 wurden richtig festgestellt und werden im Rahmen der Einkommensteuererklärung verrechnet/vorgetragen.	<input type="checkbox"/>
6. Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung gem. § 21 EStG		
Bei Ehegatten: Eigentumsanteile klären und in der Anlage V festlegen (siehe Steuerbescheid des Vorjahres).		
6.1	Anlage erstellen, aus der sich der Sachverhalt ergibt (Objekt, Eigentümer, Anschaffungs-/Herstellungskosten, Finanzierung, Bau-/Anschaffungsjahr, Übergang Nutzen/Lasten, Nutzung usw.).	<input type="checkbox"/>
6.2	Gesamtwohnfläche u. Nutzung abstimmen (FW/Eigennutzung oder unentgeltliche Überlassung).	<input type="checkbox"/>
6.3	Mieteinnahmen aufgeteilt (Kaltmiete, Umlagen nebst Nachzahlung bzw. Erstattung). (Was wurde aus Kautionen bei Auszug der Mieter?)	<input type="checkbox"/>
6.3.1	Prüfung verbilligte Überlassung von Wohnungen. Empfehlung: mindestens 66 % der ortsüblichen Miete. Beachte – weniger als 66 % der ortsüblichen Miete: anteiliger Werbungskostenabzug – mindestens 66 % der ortsüblichen Miete: voller Werbungskostenabzug	<input type="checkbox"/>
6.3.2	Innerfamiliäre Vermietung vorhanden (z.B. Vermietung Büro an Ehepartner)? Abgleich, ob Mieteinnahmen des einen gleich den Mietaufwendungen des anderen sind, etc.	<input type="checkbox"/>
6.3.3	Nutzungswertbesteuerung (<i>nur noch in Einzelfällen von Bedeutung!</i>): Gefahr bei steigenden ortsüblichen Mieten besprochen.	<input type="checkbox"/>
6.4	Abschreibungen: Überprüfung der AfA-Beträge/Laufzeitüberwachung (bei Erbschaft/Schenkung: Abschreibung des Rechtsvorgängers gem. § 11d EStDV)	<input type="checkbox"/>
6.4.1	Sonderförderungen: verbilligter Mietwohnungsbau (§ 7k EStG), Sanierung, Denkmalschutz [Einzelmaßnahme/Totalsanierung] (§§ 7h, 7i EStG), Fluthilfe u.a.; Förderbedingungen/Verbleibensvoraussetzungen erfüllt? (für selbstgenutzte Häuser nicht mehr)	<input type="checkbox"/>
6.5	Plausibilisierung der Höhe der Schuldzinsen entsprechend den Finanzierungsdarlehen Check der Höhe des Schuldzinsenabzugs hinsichtlich des Einsatzes der Darlehen für vermietete/eigengenutzte Gebäudeteile	<input type="checkbox"/>
6.5.1	Prüfung, ob Schuldzinsenabzug nach Beendigung der Einkünfteerzielungsabsicht noch möglich – Darlehen zur Finanzierung von Anschaffungs-/Herstellungskosten und anschaffungsnahe Aufwand (§ 6 Abs. 1 Nr. 1a EStG) – Darlehen zur Finanzierung sonstiger Werbungskosten	<input type="checkbox"/>
6.6	Abgrenzung zwischen Anschaffungs-, Herstellungs- und Erhaltungsaufwand bei Gebäuden geprüft! Problembereich: anschaffungsnahe Aufwand/Totalsanierung.	<input type="checkbox"/>
6.6.1	Erhaltungsaufwendungen: (Verteilung auf zwei bis fünf Jahre) gem. § 82b EStDV	<input type="checkbox"/>

6.7	Beachtung der Bauabzugsteuer (Bagatellgrenze: 5.000 € bzw. 15.000 €) Gibt es Bauzinsen (Vorwegabzug) bzw. Herstellungskosten?	<input type="checkbox"/>
6.8	Werbungskosten: alle umlagefähigen und nichtumlagefähigen Ausgaben/Erstattungen/Nachzahlungen, soweit es sich nicht um Instandhaltungsrücklagen oder Wirtschaftsgüter handelt, die über mehrere Jahre abgeschrieben werden (Achtung: Abgleich mit Nebenkosteneinnahmen – auch allgemeine Kosten wie Fahrtkosten, Bürobedarf, Telefon, Porto berücksichtigen!) Anteilige Steuerberatungskosten ggf. geschätzt.	<input type="checkbox"/>
6.8.1	Prüfung, ob Betriebskosteneinnahmen und umlagefähige Kosten übereinstimmen bzw. ob Abweichungen erklärbar sind	<input type="checkbox"/>
6.9	Vorjahresvergleich der Werbungskosten durchgeführt? Fehlende Belege angefordert, Abweichungen zum Vorjahr geklärt?	<input type="checkbox"/>
7.	Einkünfte aus gewerblicher oder selbständiger Tätigkeit (§§ 15 und 18 EStG) (Hier werden nur Nebeneinkünfte behandelt, die im Rahmen der Einkommensteuerberatung besprochen werden. Die Hauptberatung erfolgt ansonsten im Rahmen der Gewinnermittlung! Siehe hierzu „Checklisten zur Bilanzierung oder Einnahmenüberschussrechnung“.)	
7.1	Steuerfreie Einnahmen aus nebenberuflichen Tätigkeiten Beispiele: nebenberufliche Tätigkeit für gemeinnützige Organisationen: Übungsleiter-Pauschbetrag: 2.400 € (§ 3 Nr. 26 EStG)/Ehrenamtsfreibetrag: 720 € (§ 3 Nr. 26a EStG) steuerfreie Entschädigungen, die den ehrenamtlichen Mitgliedern kommunaler Volksvertretungen (Abgeordnetenbezüge) gewährt werden (FinMin Niedersachsen, RdErl. v. 20.12.2007 – S 2337-8-35)	<input type="checkbox"/>
7.2	Anrechnung der festgesetzten GewSt gem. § 35 EStG	<input type="checkbox"/>
8.	Sonstige Einkünfte gem. § 22 Nr. 1 aus Ehegattenunterhalt	
8.1	Widerrufsfrist (Anlage U) zum Jahresende? Prüfen, inwieweit die Regelung noch finanziell lohnend ist! Wegfall von einkommensbedingten Vergünstigungen (Wohngeld etc.)?	<input type="checkbox"/>
9.	Sonderausgaben (§ 10 EStG)	
9.1	Alle Versicherungsbeiträge gem. § 10 Abs.1 Nr. 2, 3 EStG erfasst. Durchführung der Günstigerprüfung (zwischen Recht bis 2004, ab 2005 und ab 2010). Beachte: Krankenversicherungsbeiträge sind aufzuteilen in Basisleistungen (abzugsfähig) und Wahlleistungen (nicht abzugsfähig) – auch für Lebens-/Ehepartner und Kinder (erstattete Krankenversicherungsbeiträge sind abzuziehen bei Privatversicherten) Personen in Altersteilzeit ⇒ wenn in Ruhephase, Achtung: keine Kürzung der KV um 4 % Hinweis: Nach Versorgungswerk fragen, wenn keine Rentenversicherungsbeiträge auf Lohnsteuerbescheinigung ausgewiesen wurden. Beratung zu noch steuermindernd zu berücksichtigenden Rentenversicherungsbeiträgen	<input type="checkbox"/>
9.1.1	Bei GmbH/AG-Gesellschafter/Geschäftsführer: Kürzung des Vorwegabzugs geprüft (auch bei betrieblicher Altersvorsorge).	<input type="checkbox"/>
9.2	Wurden die Aufwendungen für private Altersvorsorge (Riester-/ Rürup-Rente) berücksichtigt? Prüfung aller Angaben auf der Bescheinigung zur Altersvorsorge! ⇒ SV-Nummer erfasst. Achtung: Beamte darauf aufmerksam machen, dass die Besoldungsstelle informiert wurde, dass ein Riester-Vertrag besteht und dass die Einwilligung zur Datenübermittlung gegeben wurde.	<input type="checkbox"/>
9.2.1	Günstigerprüfung gem. § 10a EStG zwischen Altersvorsorgezulage (§ 83 EStG) und Sonderausgabenabzug (erfolgt automatisch von Amts wegen)	
9.3	Wurden die Beiträge zu einer steuerlich begünstigten Absicherung der Berufsunfähigkeit bzw. der verminderten Erwerbsfähigkeit erfasst (zertifizierte Verträge gem. § 10 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. b Doppelbuchst. bb EStG ab VZ 2014 möglich ; einzutragen in Anlage Vorsorgeaufwand)?	<input type="checkbox"/>
9.4	dauernde Lasten, Rentenzahlungen aufgrund von Verpflichtungen (§ 10 Abs. 1a Nr. 2 EStG, Abschn. 87 EStR), z.B. spätere Übernahme einer Versorgungsverpflichtung im Wege der vorweggenommenen Erbfolge/Anerkennung von Versorgungsleistungen	<input type="checkbox"/>

- 9.5 Geleistete **Unterhaltszahlungen** an den geschiedenen Ehegatten (§ 10 Abs. 1a Nr. 1 EStG) mit Zustimmung bis max. 13.805 € zuzüglich KV- und PV-Beiträge – auch bei EU-/EWR-Bürgern über Anlage EU/EWR gem. § 1a EStG –, Rückwirkung bis zur Festsetzungsverjährung (§ 169 AO) möglich. Ohne Zustimmung: Abzugsfähigkeit als außergewöhnliche Belastungen (Unterstützung Bedürftiger) nach § 33a EStG prüfen. **Steuerliche Wirkung prüfen und evtl. Betrag kürzen!** (Widerruf beim Finanzamt für das Folgejahr nur bis 31.12. im lfd. Jahr möglich.)
- 9.6 **Kirchensteuer** (lt. Lohnsteuerbescheinigung + Vorauszahlung + Nachzahlung – Erstattung, § 10 Abs. 1 Nr. 4 EStG)
- 9.7 **Ausbildungskosten des/der Steuerpflichtigen** bei erstmaliger Berufsausbildung oder Erststudium bis zu 6.000 € im Kalenderjahr (§ 10 Abs. 1 Nr. 7 EStG), auch Aufwand für auswärtige Unterbringung! Bei zusammen veranlagten Ehegatten: 6.000 € je Ehegatte. **Achtung:** Mehrere anhängige Verfahren beim BVerfG – die Aktenzeichen werden nachgereicht!
- 9.8 **Spenden** bis zur Höhe von 20 % des Gesamtbetrags der Einkünfte (§ 10b Abs. 1 EStG) – Spendenvortrag
- 9.9 **Spenden** an politische Parteien und Wählergemeinschaften in Form eines 50%igen Steuerabzugsbetrags bis zur Spendenhöhe von 1.650 € (§ 34g EStG), darüber hinaus Abzug als Sonderausgaben bis max. 1.650 € (§ 10b Abs. 2 EStG) – Spendenvortrag
- 9.10 **Verlustabzug** (§ 10d EStG), Verlustvortrag, wahlweiser Verlustrücktrag aus Steuersparmodellen, Verlustübernahme aus der Gesamtrechtsnachfolge einer Erbschaft? Fortführung/Verrechnung des Verlustvortrags aus dem Verlustfeststellungsbescheid des Vorjahres
- 9.11 Steuerermäßigung für **haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse oder Dienst- und Handwerkerleistungen** (z.B. Maler, Gärtner, Fensterputzer etc.), auch für Neubaumaßnahmen/Erweiterungen (z.B. Anbau Wintergarten) im selbstgenutzten Objekt (Einzug bzw. Übergang Nutzen und Lasten bereits erfolgt), jedoch nicht für geförderte Maßnahmen. **Beachte hierzu:** BMF-Schreiben vom 10.01.2014. Anerkannt werden Fahrtkosten, Lohnkosten, Maschinenmiete und anteilige Umsatzsteuer ohne nach dem CO²-Gebäudesanierungsprogramm der KfW-Förderbank geförderte Maßnahmen/**erhöhte Beträge bei Pflege von hilfsbedürftigen Personen** gem. § 35a EStG ab Pflegestufe I/ab VZ 2017: ab Pflegegrad 2
- 9.12 **2/3 der Kinderbetreuungskosten als Sonderausgaben; Siehe Pkt. 1.7 ff.!** Auf Vollständigkeit der Nachweise achten.

10. Außergewöhnliche Belastungen (§ 33 EStG)

- 10.1 **Behindertenfreibeträge** (§ 33b Abs. 2, 3 EStG) – bereits ab 25 % bei eingeschränkter Beweglichkeit! **Beachte:** Steuervorteil lt. Bescheid rückwirkend ab Feststellung der Behinderung beantragen! **Überprüfen**, ob Antrag auf Behindertenfreibetrag gestellt werden sollte (z.B. bei Bezug einer EU-Rente)
- 10.2 **Pflegepauschbetrag** von 924 € für die Pflege einer ständig hilflosen Person (Schwerbehindertenausweis mit Merkzeichen „H“ oder Anspruch auf Pflegeleistungen nach Pflegestufe III, § 33b Abs. 6 EStG, § 65 EStDV, Abschn. 33b EStR) – auch bei Erhalt von Pflegegeld, soweit das Pflegegeld ausschließlich zur Pflege verwendet wird
- 10.3 **Hinterbliebenenfreibetrag** von 370 € bei Erhalt von Hinterbliebenenbezügen (aus der gesetzlichen Unfallversicherung, nach dem Bundesentschädigungsgesetz u.a., § 33b Abs. 4 EStG).
- 10.4 **Kfz-Kosten Behinderter:** weniger als 70 % behindert = Nachweis, dass Kfz-Kosten aufgrund der Behinderung verursacht wurden; Behinderung von mindestens 70 %, aber weniger als 80 % und geh- und stehbehindert oder Behinderung von mindestens 80 % = Berücksichtigung von Kfz-Kosten für 3.000 km/Jahr; Merkzeichen „aG“, „Bl“ oder „H“ im Ausweis = Berücksichtigung sämtlicher Kfz-Kosten
Grenze der Angemessenheit = 15.000 km ohne besonderen Nachweis
- 10.5 **Wichtig: Auch bei Kindern die Behinderung berücksichtigen! Siehe Pkt. 1.7 ff.**
- 10.6 **Unterhaltsleistungen an bedürftige Familienangehörige**, z.B. Großeltern, Eltern, Kinder, Enkel (nach § 33a EStG – auch bei Lebensgefährte/-gefährtin im eheähnlichen Verhältnis, Mutter/Vater des gemeinsamen Kindes); Typische Fälle: Kinder ohne Kindergeldanspruch und eigene Einkünfte, die im Haushalt leben! Unterstützungsleistung als Sachbezüge und ggf. Barzahlung (maximal ein Monatsnettolohn). Bei unterstützten Personen, die nicht im Haushalt leben, ist die Zahlung nachzuweisen! Unterstützungsleistung zuzüglich KV- und PV-Beiträge. **Wichtig:** Bei Verpflichtung zur Zuzahlung zur Heim-/Pflegeunterbringung (Eltern) Aufwendungen nach § 33 EStG als außergewöhnliche Belastungen und zumutbaren Eigenanteil nach § 35a EStG (Pflegeleistungen) geltend machen.
Beachte: Ländergruppeneinteilung/Leistungskürzungen (eigene Einkünfte + Bezüge der unterstützten Person), **z.B. bei Arbeitslosengeld, Wohngeld etc.!** **Wichtig:** Bei Berechnung der Opfergrenze Steuererstattungen berücksichtigen! **Achtung:** Kindergeld als Bezüge bei unterstützter Person berücksichtigen!

10.7	andere außergewöhnliche Belastungen gem. § 33 EStG: Arzt-, Kurkosten (soweit verordnet), Scheidungs-, Krankheits-, Bestattungskosten (über den Nachlass hinaus) etc. abzgl. Erstattung von dritter Seite (Versicherungen etc.)	<input type="checkbox"/>
10.8	Fahrtkosten im Zusammenhang mit den außergewöhnlichen Belastungen	<input type="checkbox"/>
11.	Überprüfung/Plausibilisierung der Steuerberechnung	
11.1	Einkünfte wurden korrekt erfasst (Summe Lohnsteuerbescheinigung)/Einkünfte aus Gewerbebetrieb (Gewerbesteuermessbetrag/Gewerbesteuerzahlung angeben!)	<input type="checkbox"/>
11.2	Erfassung aller Erträge bzw. Verluste aus Gesellschaftsbeteiligungen! Achtung: Halbeinkünfteverfahren!	<input type="checkbox"/>
11.3	Vorausbezahlte Steuern wurden korrekt erfasst (Lohnsteuerbescheinigung + Vorauszahlungen). Abstimmung im Steuerprogramm durchgeführt.	<input type="checkbox"/>
11.4	Kirchensteuererstattungen/-nachzahlungen wurden erfasst.	<input type="checkbox"/>
11.5	Progressionseinkünfte wurden erfasst (Lohnersatzleistungen, Auslandseinkünfte, Übergangsgeld bei Selbständigen, Krankengeld, Elterngeld).	<input type="checkbox"/>
11.6	Vergleich mit dem Vorjahressteuerbescheid wurde vorgenommen. Beachte Erstattungsüberhang bei Sonderausgaben!	<input type="checkbox"/>
11.7	Gesamtbetrag der Einkünfte negativ : Im Mantelbogen Häkchen setzen bei „Antrag auf Erteilung eines Verlustfeststellungsbescheides“.	<input type="checkbox"/>
11.8	Plausibilisierung/Dokumentation der Nachzahlung bzw. Erstattung (muss rechnerisch und inhaltlich nachvollziehbar/begründbar sein)	<input type="checkbox"/>
11.9	Bei selbsterstellten Excel-Tabellen: Berechnungsformeln überprüft (z.B. bei Zeileneinfügungen).	<input type="checkbox"/>
11.10	Bei Steuernachforderung : Hinweis an den Mandanten, dass 15 Monate nach Ablauf des VZ 6 % Zinsen gem. § 233a AO anfallen. Vermeidung durch Einkommensteuersonderzahlung vor Ablauf der 15 Monate (Hinweis protokollieren!).	<input type="checkbox"/>
12.1	Ergebnispräsentation	
12.1.1	ertigen eines Beratungsprotokolls zum Verlauf und Ergebnis der Beratung	<input type="checkbox"/>
12.1.2	Werte fehlender Belege abschätzen und wertmäßig erfassen, ggf. anhand der Vorjahreswerte.	<input type="checkbox"/>
12.1.2.1	Den Steuerpflichtigen in die Lage versetzen, die verarbeiteten Daten zu überprüfen, und zwar durch Übermittlung der Steuerberechnungen, Einzelberechnungen zu den Einkünften, Textanlagen und der kompletten Erklärungsvordrucke, ggf. via E-Mail/PDF.	<input type="checkbox"/>
12.1.3	Abweichungen zum Vorjahr erläutern (Einnahmen, Werbungskosten, Steuerklassenwahl etc.).	<input type="checkbox"/>
12.1.4	Die geltend gemachten Werbungskosten, Sonderausgaben und außergewöhnlichen Belastungen sind mit ihren Auswirkungen (Wirkung, Höchstbeträge, zumutbare Eigenbelastung etc.) im Einzelnen zu erklären .	<input type="checkbox"/>
12.1.5	Hinweis auf die Auswirkungen der Kinderfreibeträge bzw. des Kindergeldes	<input type="checkbox"/>
12.1.6	Info über die Auswirkungen des Progressionsvorbehalts	<input type="checkbox"/>
12.1.7	Am Ende der Berechnungserläuterung fragen, ob alles verstanden wurde und alle Einnahmen und Ausgaben erfasst wurden.	<input type="checkbox"/>
12.1.8	Info über die Verpflichtung zur Abgabe einer Einkommensteuererklärung	<input type="checkbox"/>
12.1.9	Bei mehreren Arbeitsverhältnissen/Lohnsteuerbescheinigungen : Eventuelle Überzahlung bei der Krankenkasse zurückfordern wegen Überschreitung der Beitragsbemessungsgrenze.	<input type="checkbox"/>
12.1.10	Info zur Einzelveranlagung bei Ehegatten/eingetragenen Lebenspartnern	<input type="checkbox"/>
12.1.11	Trennung der Steuerschuld zusammen veranlagter Ehegatten/eingetragener Lebenspartner, soweit ein Ehegatte/Lebenspartner sich in der Krise/Insolvenz befindet, durch Antrag auf Erteilung eines Aufteilungsbescheids gem. §§ 268 ff. AO sofort nach Bekanntgabe des Steuerbescheids	<input type="checkbox"/>

12.2 Gestaltungsberatung für die Folgezeit

- | | | |
|---------|---|--------------------------|
| 12.2.1 | Überprüfung der bisherigen Steuerklassenwahl für das Folgejahr | <input type="checkbox"/> |
| 12.2.2 | Info über die steuerliche Entwicklung in den Folgejahren unter Berücksichtigung von: veränderten Einkünften/Wegfall von AfA-Beträgen/Zins-/Werbungskostenrückgängen/Rentenbezügen/Steuerklassenwechsel/Wegfall von Steuervergünstigungen/Abzugsmöglichkeiten von Handwerker- und Dienstleistungen gem. § 35a EStG etc. | <input type="checkbox"/> |
| 12.2.3 | Info über den sich jährlich erhöhenden steuermindernden Abzug von Vorsorgeleistungen | <input type="checkbox"/> |
| 12.2.4 | Info über den Anspruch auf und die Festsetzung der Arbeitnehmersparzulage/Anspruch auf Wohnungsbauprämie/Anspruch auf Riester-Rente bzw. Rürup-Rente | <input type="checkbox"/> |
| 12.2.5 | Info bei Beratungsbedarf vor dem Verkauf oder der Übertragung von Immobilien zur Vermeidung von Spekulationsgewinnen | <input type="checkbox"/> |
| 12.2.6 | Info zur erhöhten Kontrolltätigkeit des Gesetzgebers und zur strafbefreienden Selbstanzeige | <input type="checkbox"/> |
| 12.2.7 | Beratung zu steuermindernden Investitionsentscheidungen | <input type="checkbox"/> |
| 12.2.8 | Info zu dem evtl. steuerschädlichen Einsatz von Kapitallebensversicherungen (§§ 10 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. b, 20 Abs. 1 Nr. 6 EStG) | <input type="checkbox"/> |
| 12.2.9 | Info zum Antrag auf Lohnsteuerermäßigung | <input type="checkbox"/> |
| 12.2.10 | Abfragen, ob alles besprochen und geklärt wurde und die Beratung die Ansprüche des Mandanten erfüllt hat. | <input type="checkbox"/> |

.....
Datum

.....
Bearbeiter